

§ 1
Allgemeines

- (1) Abkürzungen in diesen Geschäftsbedingungen: AG = Auftraggeber, AN = Auftragnehmer,
- (2) Die AGB gelten für die Erbringung von Leistungen nach Maßgabe des zwischen dem AN und dem AG geschlossenen Vertrages. Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in der aufgeführten Reihenfolge:
 - Bauvertrag bzw. Auftragsbestätigung
 - diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) keine hiervon abweichenden Regelungen enthält
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in ihrer jeweils neuesten Fassung.
- (3) Die AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den AGB des AN abweichende Bedingungen des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, der AN hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des AG die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (4) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern, als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§ 2
Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass der AN sie ausdrücklich als verbindlich anerkannt hat. Prospekte, Mustertafeln, Musterauschnitte und Drucke dienen der Information des AG und enthalten keine Beschaffenheitsvereinbarungen.
- (2) Die Bestellung des AG stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von 10 Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Arbeiten und gegebenenfalls Übergabe des Werkes annehmen können. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge durch uns sind freibleibend.
- (3) Mündliche Zusagen des AN sind nur bei dessen schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- (4) Für Leistungen, die aufgrund bauseitiger Gegebenheiten oder Wünschen des AG von baurechtlichen Vorschriften abweichen, haftet der AN nicht.
- (5) Einplanungs-, Architektur- und Ingenieurleistungen sowie statische Berechnungen sind gesondert zu vergüten.
- (6) Eine Vergabe von Leistungen an Nachunternehmer - auch in Teilbereichen - behält sich der AN ausdrücklich vor.
- (7) An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem AG überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Abbildungen etc. behält sich der AN das Eigentum und das Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne Zustimmung des AN nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3
Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise. Preiserhöhungen sind möglich, sollten sich nach Vertragsabschluss bestimmte Erschwernisse für die Leistungserbringung des AN ergeben, die vor Angebotsabgabe nicht schriftlich durch den AG mitgeteilt worden sind.

Abschlagszahlungen sind in Höhe von 70 bzw. 90 vom Hundert der Gesamtvergütung vor Montage zu bezahlen. Zug um Zug gegen Zahlung werden dem Auftraggeber die individuell gefertigten Treppenbauteile übergeben und übereignet. Soweit die Übergabe nicht sofort stattfindet, wird sie dadurch ersetzt, dass dem Auftraggeber der mittelbare Besitz an den Bauteilen eingeräumt wird bzw. dadurch, dass ihm ein Anspruch auf Herausgabe gegen Dritten abgetreten wird.

Die Gesamtvergütung (abzüglich geleisteter Anzahlungen) ist sodann nach Abnahme innerhalb von 14 Tagen ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

- (2) Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt sind. Soweit der Besteller Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des AG stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 4
Leistungszeit

- (1) Liefer- oder Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Solche Fristen verlängern sich bei Umständen, die der AN nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Als solche Umstände gelten auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (z.B. Baugenehmigung und anderes), die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

- (2) Die technische Bearbeitung kann erst vorgenommen werden, wenn der AG nach Vorliegen der jeweiligen baulichen Voraussetzungen rechtzeitig das Rohbauaufmaß abgerufen und die endgültige Materialauswahl getroffen hat. Für die technische Bearbeitung einschließlich Werkpläne ist mit ca. drei Wochen zu rechnen. Die Planübersendung erfolgt nur zur Genehmigung, wenn der AG dies ausdrücklich wünscht oder der Konstrukteur dies als notwendig erachtet.

- (3) Die Lieferzeit ab jeweiliger Werkplangenehmigung beträgt ca. sechs Wochen. Auf Wunsch des AN hat durch den AG vor Fertigungsaufnahme eine Materialfreigabe zu erfolgen.

- (4) Bauseitige Leistungen:

Umlaufend tragende Wände, mindestens 11,5 cm, wegen Schallschutz gemäß DIN 4109 ausgebildet. Installation (auch Bestandsinstallation) im Treppen- und Podestbereich sind anzuzeigen. Für eventuelle Beschädigungen haftet der AN nicht. Dies gilt für alle Montagen auf bauseitigem Untergrund. Anbringen und Unterhalten von Baugeländern (insbesondere die Absturzicherung des Treppenlochs) sowie Nachputzarbeiten sind Sache des AG. Dies gilt auch für das Schließen von Befestigungspunkten in Wand-, Boden- und Deckenbereich. Für Beschädigungen der angrenzenden Bauteile und Einrichtungsgegenstände haftet der AN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bauteilen und Einrichtungsgegenständen, insbesondere Abdeckarbeiten an Böden, Decken und Wänden, sind durch den AG zu erbringen.

- (5) Der AG hat unentgeltlich Wasser und Energie zu überlassen und Verunreinigungen zu beseitigen. Montagen sind rechtzeitig gesondert abzurufen.

- (6) Werkpläne gelten für die Montage als Richtlinie.

- (7) Ungehinderte Anfahrt bis Verwendungsstelle muss gewährleistet sein. Mehrkosten aufgrund zusätzlicher Transportwege werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 5
Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich der AN das Eigentum an den gelieferten Materialien bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor. Ist der Auftraggeber Unternehmer, behält sich der AN das Eigentum an den gelieferten Materialien bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. § 3 Abs. 1, bleibt unberührt.

- (2) Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück/Gebäude des AG eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer etwaigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den AN ab.

§ 6
Haftung für Mängel

- (1) Bei Holz handelt es sich um einen natürlichen Rohstoff, mit den Wechselfällen der Natur ist zu rechnen; es können erhebliche Abweichungen in Farbe und Struktur bestehen. Naturbedingte Unterschiede zwischen einzelnen Werkteilen stellen keinen Reklamationsgrund dar.

Holztreppen können knarren, da Holz arbeitet. Durch Lichteinwirkung kann sich die Farbe des Holzes verändern. Farbunterschiede gleichen sich jedoch in der Regel nach einigen Monaten an.

Marmor als Weichgestein ist kratzbar. Eine Politur läuft sich - auch bei Granit - bei starker Beanspruchung ab. Polierte und lackierte Oberflächen sind nicht rutschhemmend. Natürliche Erscheinungen wie beispielsweise Naturfehler, Adern, Risse, Poren und humide Bestandteile sowie Ausblühungen bei Stein, lassen sich nicht vermeiden und stellen keinen Mangel dar.

Für die Beschaffenheit der Naturprodukte haftet der AN nicht. Bei gelieferten Natursteinplatten ist hinsichtlich der Stärke eine Toleranz von mindestens 10 % zu gewähren. Podeste und Systemhandläufe können aus fertigungstechnischen oder logistischen Gründen geteilt sein.

- (2) Für etwaige Mängel leistet der AN nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern die Erfüllung durch den AN ernsthaft und endgültig verweigert oder die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert wird oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der AG nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) und gegebenenfalls Schadensersatz im Rahmen der nachfolgenden Haftungsbeschränkung verlangen.

- (3) Garantien im Rechtssinne erhält der AG vom AN nicht.

- (4) Für Schadensersatzansprüche aufgrund eines Mangels gilt nachstehender § 7.

§ 7
Haftung für Schäden

- (1) Die Haftung des AN für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insofern wird für jeden Grad des Verschuldens gehaftet.

- (2) Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgewährten.

- (3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des AG beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht für Schäden aufgrund eines Mangels des hergestellten Werkes.

- (4) Soweit die Schadensersatzhaftung dem AN gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgewährten des AN.

§ 8
Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der AG gegenüber dem AN oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 9
Rechtswahl/Gerichtsstand

- (1) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz des AN zuständige Gericht.